

Beschlußempfehlung und Bericht
des Auswärtigen Ausschusses (3. Ausschuß)

zu dem von der Bundesregierung eingebrachten

Entwurf eines Gesetzes zu dem Übereinkommen vom 13. Februar 1946 über die
Vorrechte und Immunitäten der Vereinten Nationen
— Drucksache 8/3232 —

A. Problem

Gewährung von Vorrechten und Immunitäten an die Vereinten Nationen entsprechend Artikel 105 der VN-Charta.

B. Lösung

Beitritt der Bundesrepublik Deutschland zu dem Übereinkommen vom 13. Februar 1946 über die Vorrechte und Immunitäten der Vereinten Nationen.

C. Alternativen

keine

D. Kosten

Es entstehen keine neuen Kosten.

Beschlußempfehlung

Der Bundestag wolle beschließen,

den Entwurf eines Gesetzes zu dem Übereinkommen vom 13. Februar 1946 über die Vorrechte und Immunitäten der Vereinten Nationen — Drucksache 8/3232 — in der vorgelegten Fassung anzunehmen.

Bonn, den 19. Juni 1980

Der Auswärtige Ausschuß

Dr. Schröder (Düsseldorf)

Vorsitzender

Jäger (Wangen)

Berichterstatter

Bericht des Abgeordneten Jäger (Wangen)

Der Gesetzentwurf wurde in der 180. Sitzung des Deutschen Bundestages am 18. Oktober 1979 dem Auswärtigen Ausschuß zur Federführung und dem Rechtsausschuß zur Mitberatung überwiesen. Der mitberatende Rechtsausschuß hat einstimmig empfohlen, den Gesetzentwurf unverändert anzunehmen. Der Auswärtige Ausschuß hat in seiner 76. Sitzung am 18. Juni 1980 den Gesetzentwurf beraten und ebenfalls einstimmig beschlossen, dem Deutschen Bundestag die Zustimmung zu der Vorlage vorzuschlagen.

Die Charta der Vereinten Nationen bestimmt in ihrem Artikel 105, daß die Organisation im Hoheitsgebiet jedes Mitglieds die zur Verwirklichung ihrer Ziele erforderlichen Vorrechte und Immunitäten genießt. Den Vertretern der Mitglieder der Vereinten Nationen und Bediensteten der Organisation sind ebenfalls die Vorrechte und Befreiungen, deren sie bedürfen, um ihre mit der Organisation zusammenhängenden Aufgaben in voller Unabhängigkeit wahrnehmen zu können, zu gewähren. Der Artikel bestimmt weiterhin, daß die Generalversammlung den Mitgliedern der Organisation den Abschluß entsprechender Übereinkommen zur Verwirklichung des Artikels 105 vorschlagen könne.

Die Generalversammlung hat hiervon Gebrauch gemacht und am 13. Februar 1946 einem entsprechen-

den Übereinkommen zugestimmt. Dieses Übereinkommen stellt die erste umfassende Regelung der Vorrechte und Immunitäten einer weltweiten internationalen Organisation dar.

Ein Beitritt der Bundesrepublik Deutschland zu dem Übereinkommen war solange nicht möglich, als sie nicht Mitglied der Vereinten Nationen war. Einem praktischen Bedürfnis entsprechend hat jedoch die Bundesregierung mit Zustimmung des Bundesrates auf der Grundlage des Gesetzes vom 22. Juni 1954 über den Beitritt der Bundesrepublik Deutschland zum Abkommen vom 21. November 1947 über die Vorrechte und Befreiungen der Sonderorganisationen der Vereinten Nationen am 16. Juni 1970 eine entsprechende Rechtsverordnung erlassen.

Nach dem Beitritt der Bundesrepublik Deutschland zur Charta der Vereinten Nationen ist die Voraussetzung auch für einen Beitritt zum Übereinkommen über die Vorrechte und Immunitäten der Vereinten Nationen gegeben. Die Bundesregierung hat mit dem vorliegenden Gesetzentwurf dieser Lage entsprochen.

Wegen der Einzelheiten der Vorlage wird auf die Begründung und die Denkschrift zum Übereinkommen verwiesen.

Bonn, den 19. Juni 1980

Jäger (Wangen)

Berichterstatter